



Nichtamtlicher Teil

Teile des Solarkraftwerkes gehen ans Netz – der erste Sonnenstrom fließt!

Nordhausen (StwN) Den Verkehrsteilnehmern, die auf der B 4 zwischen Nordhausen und Sondershausen unterwegs sind, ist der rasche Fortgang der Bauarbeiten an der Fotovoltaikanlage auf dem Nentzelsröder Gelände des Abfallwirtschaftszentrums sicherlich schon aufgefallen.

Nachdem am 18. Februar der erste Spatenstich für das Bauvorhaben erfolgte, gingen am 19. April die ersten Teile des „Solarkraftwerkes Nordhausen“ mit einer elektrischen Leistung von 300 Kilowatt ans Netz. Mit der Aufnahme des Probebetriebes können täglich etwa 700 Kilowattstunden der eingefangenen Sonnenstrahlung in das Netz der TEAG eingespeist werden.

Doch zuvor muss diese Sonnenenergie mittels Wechselrichter und Transformator in elektrische Energie mit 20.000 Volt Spannung und einer Frequenz von 50 Hertz umgewandelt werden. Bis zur völligen Fertigstellung des thüringenweit größten Sonnenkraftwerkes beginnt eine Probezeit, die zum Feinjustieren und Optimieren der mechanischen und elektrischen Anlagenteile genutzt wird.

Im Moment gehen auf der ehemaligen Deponiefläche die Bauarbeiten zügig weiter. So werden noch Fundamente gesetzt und Stahlkonstruktionen aufgebaut, auf denen die übrigen Solarmodule montiert und verkabelt werden.

Mit der Fertigstellung der Anlage und dem erfolgreichen Abschluss des Testbetriebes rechnet der Geschäftsführer der Stadtwerke Nordhausen – Stadtwirtschaft GmbH, Arndt Forberger, noch im Monat Mai. Das Solarkraftwerk mit seinem Standort auf einer rekultivierten Altdeponie stelle eine Besonderheit dar und habe auch überregional großes Interesse hervorgerufen. Nun hoffe man auf viel Sonnenschein und damit auf eine optimales Fotovoltaikwetter.

Bürgermeister Jendricke vereidigt

Nordhausen (psv) Matthias Jendricke wird ab dem 1. Mai 2005 1. hauptamtlicher Beigeordneter und Bürgermeister der Stadt Nordhausen sein. Seinen Amtseid mit folgendem Wortlaut leistete er in der Stadtratssitzung am 20. April:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Thüringen sowie alle geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Matthias Jendricke (SPD) tritt damit die Nachfolge von Klaus Wahlbuhl (SPD) an. Der 32-jährige Nordhäuser wurde am 1. Dezember 2004 vom Nordhäuser Stadtrat in geheimer Abstimmung mit 32 Ja-Stimmen gewählt.

Als Bürgermeister wird er unter anderem für die Bereiche Finanz- und Vermögensverwaltung, Ordnung, sowie für das Haupt- und Personalamt zuständig sein.



Des Weiteren wird er ab 1. Mai Geschäftsführer der Landesgartenschau Nordhausen 2004 GmbH bzw. deren Nachfolgegesellschaft. Dazu bestellte ihn Oberbürgermeisterin Barbara Rinke als Vertreterin der Landesgartenschau GmbH. Die befristete Bestellung von Frau Inge Klaan und Herrn Detleff Wierzbitzki endet zum 30. April 2005.

• • • Stadtratssplitter • • • Stadtratssplitter • • • Stadtratssplitter • • •

Oberbürgermeisterin in Aufsichtsrat des Theaters entsandt

Nordhausen (psv) Die Stadträte entsandten Oberbürgermeisterin Barbara Rinke als Mitglied in den Aufsichtsrat der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH.

Die Neubestellung werde durch die Beendigung der Wahlperiode von Bürgermeister Klaus Wahlbuhl notwendig, da auch sein Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung endet, heißt es in der Beschlussvorlage.

Der Aufsichtsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus neun Mitgliedern, wobei der Stadt Nordhausen 3 Aufsichtsratsmandate bestehend aus zwei Stadtratmitgliedern und einem Vertreter aus der Verwaltung zustehen.

Kirchgemeinde Hesserode übergibt Friedhof in die Trägerschaft der Stadt

Nordhausen (psv) Einen Vertrag zwischen der evangelischen Kirchgemeinde Hesserode und der Stadt Nordhausen zur unentgeltlichen Übergabe des Friedhofs in Hesserode in die Trägerschaft der Stadt Nordhausen beschlossen die Stadträte in ihrer Sitzung am 20. April.

Der Friedhof verbleibe im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Hesserode, mit der neuen Trägerschaft wäre aber eine einheitliche Ver-

fahrensweise und Regelung für das gesamte Stadtgebiet gegeben, begründen die Stadträte ihre Entscheidung.

Stadt übernimmt die Abwasser-versorgung für Rodishain und Stempeda

Nordhausen (psv) Die Stadt Nordhausen übernimmt im Wege der Übertragung durch eine Zweckvereinbarung die Aufgabe der Abwasserentsorgung der Gemeinden Rodishain und Stempeda.

Die Gemeinden Rodishain und Stempeda seien derzeit noch Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Krebsbach, welcher sich in Auflösung befinde. Mit der Auflösung solle die Abwasserbeseitigung auf die Stadt Nordhausen im Rahmen einer Zweckvereinbarung übertragen werden, heißt es in der Beschlussvorlage.

Die Stadträte haben diese Übernahme bereits in ihrer Sitzung im März diesen Jahres unter der Voraussetzung beschlossen, dass die Gemeinden ihre Eingliederung in die Stadt Nordhausen betreiben.

Dazu lagen Matthias Hartung, Werkleiter des Stadtentwässerungsbetriebes, bereits Protokolle der Sitzungen der Gemeinderäte beider Ortschaften vor, in denen die Bereitschaft zur Eingliederung wie auch die Übernahme der Abwasserentsorgung durch die Stadt Nordhausen signalisiert wurde.

| Nichtamtlicher Teil |

| Amtlicher Teil |

Am 8. Mai ist Muttertag!

Jetzt schon an ein besonderes
Geschenk denken ...

ein **Wellnessticket** für nur **13 €** mit:

- einer Tageskarte Schwimmbad & Sauna,
- einem Glas Sekt,
- einem kleinen gemischten Salat und
- 20 % Rabatt auf alle Massagen!

Das Wellnessticket ist gültig bis zum 30.09.05.

Telefon: 03631 4799-0
www.badehaus-nordhausen.de

Badehaus
Nordhausen | komm doch mit

STROM | ERDGAS | WÄRME



Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner



Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen / Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

IMPRESSUM

**Nordhäuser Ratskurier -
Amtsblatt der Stadt Nordhausen**

Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/Druck/Verteilung: Jungfer Druckerei und Verlag GmbH, Gutenbergstraße 3, 37412 Herzberg

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.

Anzeige

MATRATZEN AUS EIGENER HERSTELLUNG!



Das Zentral-Lager in Elsdorf

Als Europas größtes Matratzen Factory Outlet stellt MFO als Einziger seine Matratzen nicht nur selbst her, sondern bietet sie seinen Kunden in über 150 Filialen in ganz Deutschland an. Deshalb heißt es jetzt den einmaligen Vorteil, eine individuell angepasste Matratze zu einem unglaublich günstigen Preis – weil direkt vom Hersteller – zu nutzen.

Sie finden Ihre nächste MFO-Filiale in Nordhausen, Hallesche Str. 77, Telefon 03631 / 47 84 01

Satzung über die Benutzung des Städtischen Frauenhauses

Aufgrund der §§ 1, 2, 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 16.03.2005 die nachstehende Satzung für die Benutzung des städtischen Frauenhauses beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

Das Frauenhaus dient dem Schutz von in der Familie, Ehe oder Partnerschaft bedrohten Frauen und deren Kinder, für die die Frauen sorgeberechtigt sind.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) In das Frauenhaus werden misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frauen und deren Kinder vorübergehend aufgenommen. Ihnen wird solange Schutz, Beratung und Unterstützung geboten, bis geklärt ist, wie sie ihr Leben außerhalb des Frauenhauses führen können.
- (2) Frauen mit Kindern werden vorrangig aufgenommen.
- (3) Auswärtige Frauen (anderer Landkreise) können auch in das Frauenhaus aufgenommen werden, wenn ein Kostensatz durch die örtlichen zuständigen Behörden bzw. durch die betreffenden Frauen gesichert ist.
- (4) Für suchtkranke Frauen ist nur eine Notaufnahme möglich.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist die Stadt Nordhausen.

§ 4 Beginn des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin das ihr zugewiesene Zimmer akzeptiert.
- (2) Die Benutzerinnen sind verpflichtet, sofern sie nicht selbst die Kosten übernehmen, den zuständigen Behörden über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben und Abtretungserklärungen zu unterschreiben.
- (3) Für die Benutzung des Hauses werden Benutzungsgebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.
- (4) Eine Aufnahme in das Frauenhaus kann nur erfolgen, wenn die künftige Benutzerin durch Unterschrift die Anerkennung der Satzung und Hausordnung bestätigt.
- (5) Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen in andere Zimmer möglich.

§ 5 Verhalten in der Einrichtung

- (1) Mit der Einweisung erwirbt die Benutzerin das Recht, die ihr zugewiesenen Räume sowie die Gemeinschaftsräume in der Einrichtung zu nutzen. Daraus resultiert die Pflicht für die Benutzerin, die Einrichtung, insbesondere die zugewiesenen Räume und die Gemeinschaftsräume, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und sie ausschließlich zu dem überlassenen Zweck zu gebrauchen.
- (2) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen des Frauenhauses bzw. der Mitarbeiter der Stadtverwaltung ist Folge zu leisten. Soweit erforderlich haben diese das Recht, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte alle Räume der Einrichtung jederzeit zu betreten.
- (3) Schäden in den eigenen oder Gemeinschaftsräumen, in den Fluren bzw. am Gebäude sowie das Auftreten von Ungeziefer sind unverzüglich den Beauftragten des Betreibers zu melden.
- (4) Es ist den Benutzerinnen nicht gestattet:

A m t l i c h e r T e i l

- nicht eingewiesene Personen zu beherbergen bzw. Räume mit anderen Bewohnerinnen ohne Bewilligung zu tauschen,
- Haustiere zu halten,
- leicht entzündbare und feuergefährliche Stoffe innerhalb der Einrichtung zu lagern,
- Heizöfen, Propangas- oder Spirituskocher aufzustellen und zu betreiben,
- ruhestörenden Lärm zu verursachen.

§ 6 Kinder

Mütter sind für die Versorgung und Beaufsichtigung ihrer Kinder selbst verantwortlich.

§ 7 Hausordnung

Die Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 8 Beendigung bzw. Ausschluss des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, sobald das Schutzbedürfnis entfällt.
- (2) Frauen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Art die Hausgemeinschaft in unzumutbarer Weise stören, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung

Die Benutzerinnen des Hauses haften für alle Schäden, die durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursacht wurden. Für Personen- und Sachschäden, die der Benutzerin durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses“, Beschluss-Nr. 308/92 vom 01.04.1992, und die „Änderung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses“, Beschluss-Nr. 308 a/92 vom 23.09.1992, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 11. April 2005

gez. **Barbara Rinke**
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung für die Benutzung des städtischen Frauenhauses

Aufgrund der §§ 1, 2, 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung und des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses der Stadt Nordhausen vom 16.03.2005 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung vom 16.03.2005 die nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung des städtischen Frauenhauses beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung des von ihr eingerichteten und unterhaltenen Frauenhauses Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerinnen der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen des Frauenhauses. Mütter haften als Schuldnerinnen für ihre Kinder.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gesamtschuld oder eines Teiles der Schuld durch den öffentlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII oder ARGE des Landkreises im Rahmen des SGB II ist seitens der Schuldnerinnen spätestens einen Tag nach der Aufnahme im Frauenhaus bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Eine sich daraus ergebende Kostengarantie wird seitens den zuständigen Behörden grundsätzlich sowohl für Hilfeempfängerinnen nach SGB II und SGB XII übernommen, die nicht in der Lage sind, die Benutzungsgebühren selbst im Frauenhaus direkt und unmittelbar zu zahlen. Die jeweils zuständige Behörde macht von sich aus auf der Grundlage des SGB II bzw. SGB XII auftretende Forderungen gegenüber dem Hilfeempfänger geltend. Die Hilfesuchenden sind auf dieses Verfahren hinzuweisen und unterschreiben im Frauenhaus eine Abtretungserklärung, die der zuständigen Behörde zugeleitet wird.
- (3) Kostenersatzansprüche gem. §§ 103 und 104 SGB XII gegen unterhaltspflichtige Ehemänner und Väter sind nicht geltend zu machen. Unterhaltsansprüche sind frühestens nach Ablauf von vier Wochen geltend zu machen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Tagesgebühr beträgt auf Grundlage der Kalkulation, die Bestandteil dieser Satzung ist:
9,84 € pro Übernachtung und Bett je aufgenommene Person.
- (2) Bei Selbstzahlerinnen sind die Gebühren am Tag der Aufnahme und bei weiterem Verbleib im Frauenhaus täglich im voraus fällig.
- (3) Die letzte Tagesgebühr ist für den Tag des Auszuges zu entrichten. Der Auszug hat bis 18.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Mit dem Tagessatz entsprechend Absatz (1) werden die entstehenden Gesamtkosten des Frauenhauses gedeckt.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird das Frauenhaus nur stundenweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Die Benutzerin wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses“, BV/359/92 vom 23.09.1992, sowie die Änderungen der Gebührensatzung, BV/359a/92 vom 15.12.1992, Ergänzungsvorlage BV/359a/92 vom 17.02.1993, BV/22/1994 vom 19.10.1994 und BV/359a/92 vom 12.03.1997, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 12. April 2005

gez. **Barbara Rinke**
Oberbürgermeisterin

Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 16. März 2005

Öffentlicher Teil:

- **Aufhebung der Beschlussvorlage BV/1051/2004 „Antrag der CDU-Fraktion: Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Kreissparkasse Nordhausen“, Beschluss: BV/0209/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Aufhebung der Beschlussvorlage BV/1051/2004 „Antrag der CDU-Fraktion: Beauftragung der Oberbürgermeisterin zur Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Kreissparkasse Nordhausen“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **1. Änderung der Benennung der Mitglieder des Sozialbeirates und deren Stellvertreter, Beschluss: BV/0052/2004-1**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 1. Änderung der Benennung der Mitglieder des Sozialbeirates und deren Stellvertreter zum 01. März 2005.

Mitglied Dr. Wolfgang Jessen (Vorschlag CDU),

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 33 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **Neufassung der Satzung über die Benutzung des Städtischen Frauenhauses, Beschluss: BV/0192/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Neufassung der Satzung für die Benutzung des städtischen Frauenhauses, welche in ihrer textlichen Ausführung als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und gleichzeitig die Aufhebung der Beschlüsse BV-Nr. 308/92 vom 01.04.1992 „Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses“ sowie BV-Nr. 308a/92 vom 23.09.1992 „Änderung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des städtischen Frauenhauses, Beschluss: BV/0193/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses, welche in ihrer textlichen Ausführung als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und gleichzeitig die Aufhebung der Beschlüsse: „Gebührensatzung über die Benutzung des städtischen Frauenhauses“ - BV/359/92 v. 23.09.1992

Änderungen der Gebührensatzung - BV/359a/92 vom 15.12.1992
Ergänzungsvorlage - BV/359a/92 vom 17.02.1993, BV/22/1994 vom 19.10.1994, BV/359a/92 vom 12.03.1997

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Eintrittspreise Theater für die Spielsaison 2005/2006, Beschluss: BV/0191/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die vorliegende Erhöhung der Eintrittspreise für die Theater Nordhausen/Loth-Orchester Sondershausen GmbH für die Spielsaison 2005/2006.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- **Nachnutzungskonzept Landesgartenschau – 1. Fortschreibung, Beschluss: BV/0092/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Fortschreibung - Nachnutzungskonzept LGS.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

- **Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Einziehungsabsicht – Ankündigung, Verbindungsweg zwischen der Straße Am Salzgraben und Birkenweg, Beschluss: BV/0038/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz das Flurstück 10/3, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen in seiner Eigenschaft als beschränkt öffentlicher Weg einzuziehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 1 Enthaltung: 7

- **Teileinziehungsverfügung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen Teileinziehung des Marktes im Ergebnis der Umbaumaßnahme mit der Beschränkung der Widmung auf die Benutzungsart Fußgängerbereich Einziehungsverfügung, Beschluss: BV/0190/2005**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz den Markt in der Stadt Nordhausen, wie in der Planskizze ersichtlich, teileinzuziehen, und gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die v. g. Fläche als Fußgängerbereich zu widmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Widmung der „Straße der Einheit“ - I, Beschluss: BV/0122/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die „Straße der Einheit“, wie im Lageplan ersichtlich, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen. Die „Straße der Einheit“ verläuft zwischen der Friedrich-List-Straße und dem Petriblick.

Ca. in der Mitte der Straße zweigt ein weiterer Straßenabschnitt der

„Straße der Einheit“ in südlicher Richtung ab und endet nach etwa 230 m mit einem Wendehammer.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird der Straßenzug als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Widmung der „Straße der Einheit“ - II, Beschluss: BV/0090/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Fläche der „Straße der Einheit“ in der Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstücke 67/53; 67/54 und 67/87 in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird die „Straße der Einheit“ als

Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Widmung Zeppelinweg/Zeppelinbrücke, Beschluss: BV/0114/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Straßenfläche des Zeppelinweges und der Zeppelinbrücke in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen.

Der Zeppelinweg beginnt nördlich des Darrweges, verläuft in nördlicher Richtung auf die Zeppelinbrücke, welche bis zur Bruno-Kunze-Straße geführt wird.

Im mittleren Abschnitt der Brücke schwenkt östlich die Rampe zur Erschließung des Bahngeländes ab.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird der Straßenzug als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Widmung der Straße der Einheit (Abschnitt östlicher Zeppelinweg), Beschluss: BV/0117/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Straße der Einheit, wie im Lageplan ersichtlich, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen. Die Straße der Einheit verläuft östlich des Zeppelinweges.

Der Verlauf der Straße beginnt mit einem ca. 320 m langen Teilstück, welches mit einem Wendehammer endet.

In der Mitte dieses Abschnittes zweigt ein ebenfalls ca. 320 m langer Straßenzug in nördliche Richtung ab, in dessen Mitte ein weiterer etwa 155 m langer Abzweig in östliche Richtung führt und in einem Wendehammer mündet.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird der Straßenzug als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Widmung der Straße der Einheit (Abschnitt westlicher Zeppelinweg) Beschluss: BV/0118/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Straße der Einheit, wie im Lageplan ersichtlich, in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen. Die Straße der Einheit verläuft westlich des Zeppelinweges.

Sie endet nach ca. 300 m mit einem Wendehammer.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird der Straßenzug als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Widmung der Straße Petriblick, Beschluss: BV/0115/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Straße Petriblick in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen.

Der Petriblick beginnt nördlich des Darrweges und verläuft ca. 450 m in nördlicher Richtung.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird der Straßenzug als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Widmung Bruno-Kunze-Straße, Beschluss: BV/0116/2004**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Verkehrsfläche der Bruno-Kunze-Straße, im Abschnitt zwischen der Aufmündung zur Reichsstraße und dem nördlichen Ende des Flurstückes 16/13, Flur 3, Gemarkung Nordhausen, wie im Lageplan ersichtlich, mit der Eigenschaft als öffentliche Straße zu widmen.

Nach § 3 Thüringer Straßengesetz wird der Straßenzug als Gemeindestraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 35 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Keine Beschlussvorlagen!